

## **Verordnung des EDI über gentechnisch veränderte Lebensmittel (VGVL)**

Änderung vom ...

---

*Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI)*  
verordnet:

I

Die Verordnung des EDI vom 23. November 2005<sup>1</sup> über gentechnisch veränderte Lebensmittel wird wie folgt geändert:

*Art. 1 Bst. a<sup>bis</sup>*

Diese Verordnung regelt:

- a<sup>bis</sup>. die Voraussetzungen, unter denen nicht bewilligte pflanzliche GVO-Erzeugnisse toleriert werden;

*Art. 3 Abs. 2 Einleitungssatz (Betrifft nur den deutschen Text) und Bs.t a*

<sup>2</sup> Es muss die folgenden Angaben enthalten:

- a. die Angaben gemäss Anhang 1;

*Art. 4 Prüfung der Unterlagen*

Das BAG prüft das Gesuch und erstellt einen Bericht zuanden:

- a. des Bundesamtes für Umwelt (BAFU);
- b. des Bundesamtes für Veterinärwesen (BVET);
- c. des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW).

SR .....

<sup>1</sup> SR 817.022.51

2007-.....

*Gliederungstitel vor Art. 6a***2a. Abschnitt: Toleranz***Art. 6a*

<sup>1</sup> Ohne Bewilligung toleriert werden geringe Anteile von Lebensmitteln, Zusatzstoffen oder Verarbeitungshilfsstoffen, die gentechnisch veränderte Pflanzen sind, enthalten oder daraus gewonnen wurden, wenn:

- a. sie von einer ausländischen Behörde als geeignet für die Verwendung in Lebensmitteln beurteilt worden sind; und
- b. die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
  1. Die Anteile überschreiten nicht den Wert von 0,5 Massenprozent, bezogen auf die Zutat.
  2. Eine Gesundheitsgefährdung kann aufgrund einer Beurteilung durch das BAG nach dem Stand der Wissenschaft ausgeschlossen werden.
  3. Geeignete Nachweisverfahren und Referenzmaterialien sind öffentlich verfügbar.

<sup>2</sup> Das BAG unterbreitet einen Beurteilungsbericht zur Stellungnahme innerhalb von 30 Tagen :

- a. dem BAFU;
- b. dem BVET;
- c. dem BLW.

<sup>3</sup> Es kann das Inverkehrbringen von Erzeugnissen nach Absatz 1 einschränken oder mit Auflagen versehen.

<sup>4</sup> Gentechnisch veränderte Materialien, die nach Absatz 1 in Lebensmitteln, Zusatzstoffen oder Verarbeitungshilfsstoffen toleriert werden, werden in Anhang 2 aufgeführt. Sie werden aus Anhang 2 gestrichen, wenn sie die Voraussetzungen für die Tolerierung nicht mehr erfüllen.

*Gliederungstitel vor Art. 10a***5a. Abschnitt: Anpassung von Anhang 2***Art. 10a*

Das BAG aktualisiert Anhang 2 dieser Verordnung aufgrund seiner Beurteilungen nach Artikel 6a..

**II**

<sup>1</sup> Der Anhang wird neu Anhang 1.

<sup>2</sup> Diese Verordnung erhält einen neuen Anhang 2 gemäss Beilage.

III

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

...

Eidgenössisches Departement des Innern:

Pascal Couchepin

*Anhang 2*  
(Art. 6a Abs. 5)

**Liste der tolerierten Materialien**

